

Vorsorge und Betreuung

Begriffsbestimmungen

Vorsorgevollmacht

Die *Vorsorgevollmacht* befugt eine oder mehrere Vertrauenspersonen, stellvertretend für die Vollmachtgeberin bzw. den Vollmachtgeber wichtige Entscheidungen zu treffen. Diese Situation tritt beispielsweise ein, wenn der Vollmachtgeber erkrankt ist. Die *Vorsorgevollmacht* bedarf grundsätzlich keiner besonderen Form, muss aber datiert und unterschrieben sein. Auf Wunsch kann die *Vorsorgevollmacht* gegen eine Gebühr von 10 € beim *Team Betreuungsangelegenheiten* der *Region Hannover* beglaubigt werden.

Mit einer umfassenden *Vorsorgevollmacht* kann die Bestellung einer rechtlichen Betreuerin oder eines rechtlichen Betreuers häufig vermieden werden.

Wer eine *Vorsorgevollmacht* erstellt hat, kann dies in einem zentralen Vorsorgeregister vermerken lassen. Das hilft im Betreuungsfall, die Vollmacht einfach, schnell und sicher zu finden.

Die Anmeldung beim Vorsorgeregister erfolgt über das Internet www.vorsorgeregister.de oder per Post an das Zentrale Vorsorgeregister bei der Bundesnotarkammer in Berlin (Postfach 080151, 10001 Berlin).

Gebührenfreie Service-Hotline des **Vorsorgeregisters**

Telefon: 0800 - 35 50 500

Mo.-Do. 8 - 16 Uhr

Fr. 8 - 13 Uhr

Betreuungsverfügung

Die *Betreuungsverfügung* kann unabhängig oder zusätzlich zur *Vorsorgevollmacht* erteilt werden. Falls aufgrund einer Entscheidungsunfähigkeit eine gesetzlich notwendige Betreuung erforderlich ist, kann im Vorfeld eine Person angegeben werden, die diese Aufgabe übernehmen soll. Im Gegensatz zur *Vorsorgevollmacht* unterliegt die ernannte Betreuerin oder der ernannte Betreuer während der Führung seines Amtes der gerichtlichen Kontrolle.

Das Gericht ist im Grundsatz an die Angabe gebunden. Eine andere Person darf nur dann durch das Gericht bestellt werden, wenn sich die in der *Betreuungsverfügung* genannte Person als ungeeignet erweist. Den Umfang der Befugnisse der ernannten Betreuerin oder des Betreuers bestimmt das Gericht.